



Departement für Erziehungs- Kultur- und Umweltschutz  
Graubünden  
Regierungspräsident Martin Jäger  
Quaderstrasse 17  
7000 Chur

Per E-Mail an: info@ekud.gr.ch

Chur, 25. Februar 2015

## **Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Graubünden bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung (GAA). Nachfolgend nehmen wir gerne Stellung dazu.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die SP begrüsst die Erarbeitung eines Gesetzes über die Aktenführung und Archivierung, welches die geltende Verordnung über die Archive aus dem Jahr 1988 und zahlreiche Grundlagen in verschiedenen Bestimmungen ersetzen soll. Damit wird Gewähr, dass für die Archivierung und Aktensicherung künftig auch für den Kanton Graubünden ein Rechtserlass gilt und dieser sorgt für Übersichtlichkeit.

Wichtig scheint uns, dass die Grundsätze der Aktenführung und Archivierung für sämtliche Behörden im Kanton einheitlich festgehalten werden. Wir begrüssen auch ausdrücklich die Verknüpfung dieses Gesetzes mit dem noch zu erarbeitenden Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip.

### **Kulturgut**

Aus Sicht der SP stellt das Archivgut eine wichtige Grundlage dar, um das staatliche Handeln nachzuvollziehen und kann somit, wie in der Vernehmlassung auch erwähnt, als wichtiges Kulturgut für den Kanton Graubünden bezeichnet werden. Dementsprechend ist es wichtig, dieses Kulturgut mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zu schützen.

### **Elektronische Datenerfassung- und Verarbeitung**

Wie in der Vernehmlassung unter der Ausgangslage geschildert, liegen die heutigen Herausforderungen in der Archivierung in der elektronischen Datenverarbeitung und dem Datenschutz. Gerade letzterem muss bei der neuen Gesetzgebung genügend Beachtung geschenkt werden.

Gemeinden und Regionen sind heute in Fragen der digitalen und papiergestützten Aktenführung selbständig und verwenden unterschiedliche Systeme und Methoden. Hier möchten wir ergänzen, dass bezüglich dem Erfassen von elektronischen Daten auf dem Markt und in der Praxis die verschiedensten Produkte verwendet werden (Scanner und Software), deshalb regen wir an, dass der Kanton für die Umsetzung des neuen Gesetzes Empfehlungen oder sogar eine Vereinheitlichung bezüglich der Produkte zur elektronischen Datensicherung herausgibt.

### **Einführungsveranstaltungen und Schulung für Archivverantwortliche**

Die Anforderungen an Behörden, insbesondere der Gemeinden, wandeln sich stetig und erhöhen sich. Für die Einführung des neuen Gesetzes über Aktenführung und Archivierung sollte der Kanton entsprechende Unterstützung sowie Schulungen und Einführungsveranstaltungen für Archivverantwortliche anbieten (heute sind die Gemeinden sich alleine überlassen, es gibt bislang nichts in dieser Form). Weiter wird es wichtig sein, klare Ansprechpersonen für die Umsetzung der neuen Gesetzgebung zu definieren, dabei kommt den Archivinspektorinnen und Archivinspektoren eine wichtige Bedeutung zu. Die Gemeinden müssen instruiert werden in Bezug auf was aufbewahrt werden muss und wie es aufbewahrt werden soll.

## **Zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Abs. 2**

Antrag: Wir beantragen Abs. 2 zu streichen. Aus Sicht der SP gibt es keinen Grund, weshalb die Landeskirchen und die Graubündner Kantonalbank nicht dem Gesetz unterstellt werden sollen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und können für die historische Forschung von grosser Bedeutung sein. Eine Gleichbehandlung mit den anderen öffentlichen Institutionen im Bereich der Archivierung scheint uns angebracht und notwendig.

### **Art. 3 Begriffe**

#### **Lit. d.**

Bemerkung: Wir gehen davon aus, dass in den Ausführungsbestimmungen explizit bestimmt wird, welches archivwürdige Unterlagen sind, damit im ganzen Kanton von einheitlichen Grundsätzen ausgegangen wird. (Bemerkung gilt auch für Art. 6 und 7)

### **Art. 10 Schutzfristen**

#### **Abs. 1**

Antrag: Wir beantragen die Schutzfrist bei besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bei 50 Jahren nach Abschluss eines Geschäfts zu belassen. Die Begründung, weshalb die Schutzfrist für diese Personengruppe um 30 Jahre erhöht werden soll, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Für die Zeitgeschichte ist es von Bedeutung, nicht allzu lange warten zu müssen.

### **Art. 12 Einsicht in Archivgut unter Schutzfrist**

#### **Abs. 2**

Antrag: Das Archiv gewährt Dritten (...).

Wir beantragen die Kann- Formulierung in eine verpflichtende Formulierung umzuwandeln und so den Grundsatz festzuschreiben, wonach Dritten (Forschung) unter den geltenden Auflagen grundsätzlich Einblick in Akten gewährt wird. Mit dieser Änderung kann die Forschungssicht im Gesetz besser berücksichtigt werden.

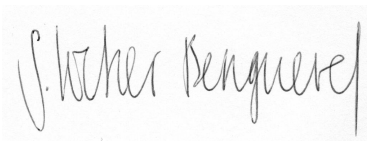
### **Art. 13 Öffentliche Archive**

**Bemerkung:** Da wir der Meinung sind, dass die Landeskirchen und Graubündner Kantonalbank auch unter dieses Gesetz fallen sollten, müsste dieser Artikel entsprechend angepasst werden.

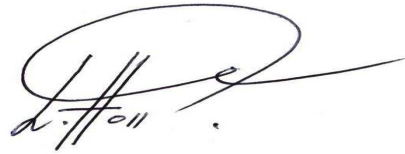
Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei  
Kanton Graubünden



Sandra Locher Benguerel  
Präsidentin SP-Fachkommission Bildung & Kultur,  
Grossrat



Lukas Horrer  
Parteisekretär der SP Graubünden